



Betreff:

öffentlich

Bebauungsplan Nr. 11A "Waldsiedlung", 1. Änderung, Teilbereich Nordwest, Aufstellungsbeschluss

Einreicher: Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung	Erstellungsdatum	13.05.2020
	Eingang 502:	15.05.2020

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
03.06.2020		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 11A "Waldsiedlung" ist im Teilbereich Nordwest nach § 2 Abs. 1 BauGB in einem 1. Änderungsverfahren zu ändern (gemäß Anlagen 1 und 2).
2. Planerische Grundlagen für die Änderung des Bebauungsplans sind das Bebauungs- und Nutzungskonzept der Grundstückseigentümerin für die Nutzungsänderung des auf der Planstraße S1 liegenden Trafohauses (siehe Anlage 3) sowie der vorliegende Orientierungsrahmen zur Planänderung (siehe Anlage 4).
3. Sofern aus der frühzeitigen Beteiligung kein Änderungsbedarf zu den hier formulierten Planungszielen resultiert, wird auf die Herbeiführung eines Auslegungsbeschlusses verzichtet. Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes und dem Ortsbeirat Groß Glienicke ist vor Erteilung einer Baugenehmigung im Plangebiet, spätestens jedoch im 2. Quartal 2021, eine Zwischeninformation zum Stand der Planung zu geben.
4. Die Erarbeitung werterhöhungsrelevanter Planungsschritte zum Bebauungsplan soll erst aufgenommen werden, wenn die gemäß Richtlinie zur sozialgerechten Baulandentwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam (Potsdamer Baulandmodell), (DS 20/SVV/0081) erforderliche Zustimmungserklärung der Grundstückseigentümerin vorliegt.
5. Der zur Umsetzung der Planung zu vereinbarende städtebauliche Vertrag ist vor einer möglichen Entscheidung der Verwaltung über die Planreife nach § 33 BauGB abzuschließen. Grundlage für diesen Vertrag sind die in Anlage 5 aufgeführten Kerninhalte.
6. Anhand der Planungsziele wird entschieden, dass das Verfahren hauptsächlich im wirtschaftlichen Interesse Dritter liegt (siehe Anlage 6). Die Einleitung des Verfahrens zum Bebauungsplan setzt daher voraus, dass neben den externen Kosten auch die künftig entstehenden verwaltungsinternen Kosten des Verfahrens vom Vorhabenträger übernommen werden (entsprechend der im Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.08.2006 zur Kostenerstattung von Verfahrenskosten bei Bauleitplanverfahren im wirtschaftlichen Interesse Dritter getroffenen Festlegungen – DS 06/SVV/0487).
7. Das Bauleitplanverfahren ist mit der Priorität 1 I entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung vom 07.03.2001 (DS 01/SVV/059) und nachfolgender Aktualisierung durchzuführen (siehe Anlage 7). Zu diesem Zweck soll das in Priorität 1 I eingestufte Bebauungsplanverfahren Nr. 22 „Am Weinberg“ (OT Groß Glienicke) bis zum rechtsverbindlichen Abschluss des aktuellen Planänderungsverfahrens in die Priorität 2 I zurückgestellt werden.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

- Ja, in folgende OBR:
- Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf
 - zur Information

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
1	0	1	1	0	70	mittlere

Begründung:

Aus aktuellem Anlass besteht das Erfordernis, für den Teilbereich Nordwest ein Änderungsverfahren zum geltenden Bebauungsplan Nr. 11A "Waldsiedlung" (OT Groß Glienicke) aufzustellen. Nähere Informationen zur bestehenden Situation, zum Planungsanlass und zur Erforderlichkeit der Planung sowie zu den Planungszielen und zum Planverfahren ergeben sich aus folgenden Anlagen zu dieser Beschlussvorlage:

Anlage 1	Aufstellungsbeschluss	(drei Seiten)
Anlage 2	Geltungsbereich	(eine Seite)
Anlage 3	Bebauungs- und Nutzungskonzept für das Trafohaus	(zwei Seiten)
Anlage 4	Orientierungsrahmen für die Planänderung	(eine Seite)
Anlage 5	Kerninhalte des städtebaulichen Vertrags	(eine Seite)
Anlage 6	Kostenerstattung von Verfahrenskosten	(eine Seite)
Anlage 7	Prioritätenfestlegung	(eine Seite)

Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 11A "Waldsiedlung" (OT Groß Glienicke), 1. Änderung, Teilbereich Nordwest

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11A "Waldsiedlung" (OT Groß Glienicke), Teilbereich Nordwest.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11A "Waldsiedlung" (OT Groß Glienicke), 1. Änderung, Teilbereich Nordwest

Der räumliche Geltungsbereich des zu ändernden Teilbereichs Nordwest des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: südliche Grenze des im Bebauungsplan Nr. 11A "Waldsiedlung" nachrichtlich übernommenen Landschaftsschutzgebiets von der Seeburger Chaussee bis in das festgesetzte Allgemeine Wohngebiet und von dort nach Norden verlaufend
- im Osten: westliche Grenze der im Bebauungsplan innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets WA festgesetzten Baugrenze
- im Süden: südliche Grenze der im Bebauungsplan als Planstraße S3 festgesetzten öffentliche Verkehrsfläche
- im Westen: östliche Grenze der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsfläche der Seeburger Chaussee.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Flur 2 in der Gemarkung Groß Glienicke:

vollständig: 147, 232, 247, 248, 276, 278, 351, 464, 477, 523, 524, 522, und 529.

teilweise: 246, 249, 228, 229, 258, 280, 281, 313, 314, 315 und 316.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,5 ha. Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (Anlage 2).

Bestehende Situation

Der Bebauungsplan Nr. 11A "Waldsiedlung" (OT Groß Glienicke) ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Fahrland vom 15.08.2002 in Kraft getreten. Er setzt ein Allgemeines Wohngebiet, eine Gemeinbedarfsfläche, Flächen für Versorgungsanlagen, Waldflächen sowie Grün- und Verkehrsflächen fest.

Der zu ändernde Teilbereich befindet sich im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 11A "Waldsiedlung" und grenzt im Westen an die Seeburger Chaussee.

Die Fläche wird derzeit im Wesentlichen als Standort für verschiedene kommunale Einrichtungen mit ergänzenden Verkehrsflächen genutzt. Sie ist im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam als Wohnbaufläche dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist der Wunsch der Grundstückseigentümerin zur Umnutzung des seit einigen Jahren leerstehenden ehemaligen Trafohauses auf der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 11A "Waldsiedlung" festgesetzten Planstraße S1 zu einem Café mit Imbiss und Kleinversorger sowie mit einem Spielplatz und einem Trimm-Dich-Pfad (zum Bebauungs- und Nutzungskonzept für das Trafohaus siehe Anlage 3).

Die Planstraße S1 ist im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans nicht realisiert worden und wird auch aktuell nicht zu Erschließungszwecken benötigt. Die Erschließung der nördlichen Teilflächen der hier festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf erfolgt über den innerhalb dieser Gemeinbedarfsfläche gelegenen Heinz-Sielmann-Ring. Dieser ist im Bebauungsplan nicht als Verkehrsfläche oder Planstraße festgesetzt, sondern in die Gemeinbedarfsfläche integriert.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Gemeinbedarfsfläche umfasst neben dem unter Denkmalschutz stehenden ehemaligen Kasernengebäude zwei weitere Baufelder, die bislang nicht baulich in Anspruch genommen wurden und für die Vorbehaltlich der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung kein Bedarf an der festgesetzten Schul- bzw. sportlichen Nutzung erkennbar ist. Das nördliche Baufeld innerhalb dieser Gemeinbedarfsfläche liegt im Eigentum der Gesellschaft, die den Umbau des Trafohauses anstrebt.

Die südlich im Geltungsbereich der Planänderung als Planstraße S3 festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche wird zur Erschließung des Bebauungsplans genutzt. Im Ausbau dieser Straße ist jedoch die Wendestelle deutlich kleiner ausgeführt worden. Diese Flächen wurden im Rahmen der Umsetzung der Planung zum Teil in die festgesetzte private Grünfläche einbezogen.

An der Grenze zwischen der im Bebauungsplan festgesetzten Gemeinbedarfsfläche und dem westlich angrenzenden Allgemeinen Wohngebiet WA sind mehrere anzupflanzende Bäume festgesetzt. Diese Bäume sind bereits vorhanden, die Standorte stimmen jedoch nicht mit den festgesetzten Standorten überein.

Zur Anpassung der Festsetzungen ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 11A "Waldsiedlung" (OT Groß Glienicke), 1. Änderung, Teilbereich Nordwest entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzungsänderung des in der Planstraße 1 gelegenen Trafohauses zu einem Café mit Imbiss und Kleinversorger sowie mit einem Spielplatz und einem Trimm-Dich-Pfad. Zur Erschließung dieser und der nördlichen Gemeinbedarfsflächen soll der Heinz-Sielmann-Ring genutzt werden.

Die Flächen zwischen der südlichen Grenze des Heinz-Sielmann-Rings und der Planstraße S1 sollen zu einem Allgemeinen Wohngebiet entwickelt werden, in dem maximal zwei Gebäude entsprechend der Dichte der bereits realisierten Bebauung mit zwei Vollgeschossen in offener Bauweise mit einer GRZ von 0,35 und einer GFZ von 0,70 zugelassen werden sollen. Aufgrund des hier vorhandenen Baum- und Gehölzbestands ist

mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, wo diese Gebäude am verträglichsten in den Gehölzbestand integriert werden können.

Südlich des Heinz-Sielmann-Rings soll auf das nicht realisierte Baufeld verzichtet werden. Die Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche ist an der vorhandenen Nutzung auszurichten und die Bebauungsdichte entsprechend anzupassen.

Der Flächenumfang der als Planstraße S3 festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche ist entsprechend dem realisierten Ausbauzustand unter Erweiterung der im Bebauungsplan festgesetzten privaten Parkanlage anzupassen.

Auf die Festsetzung anzupflanzender Bäume entlang der Grenze zwischen der Gemeinbedarfsfläche und dem Allgemeinen Wohngebiet wird verzichtet, da Bäume bereits gepflanzt worden sind, ein Regelungsbedarf daher nicht besteht.

Der in Anlage 4 enthaltene Orientierungsrahmen für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11A „Waldsiedlung“ (OT Groß Glienicke), Teilbereich Nordwest, fasst die wesentlichen Planungsziele anhand eines Auszugs aus dem Bebauungsplan zusammen.

Mit der Unteren Forstbehörde ist frühzeitig zu klären, welche Flächen im Geltungsbereich der Planänderung als Forstflächen gemäß Landeswaldgesetz festgestellt werden. Ein eventuell erforderliches Verfahren zur Waldumwandlung durch die Grundstückseigentümerin ist jedoch erst im Vollzug der Planung auf der Ebene der Bauantragstellung vorzunehmen.

Da die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets sich zwischenzeitlich verändert hat, liegt der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung nun außerhalb des Landschaftsschutzgebiets. Daher soll auf die nachrichtliche Übernahme des Landschaftsschutzgebietes in der Änderung des Bebauungsplans verzichtet werden.

Mit der Änderung des Bebauungsplans ist eine deutliche Verringerung der Versiegelung und Verdichtung gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan zu erwarten. Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft oder eine zusätzliche Beeinträchtigung naturschutzgesetzlich geschützter Arten sind daher nicht zu erwarten.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf Fragen des Immissionsschutzes erstrecken.

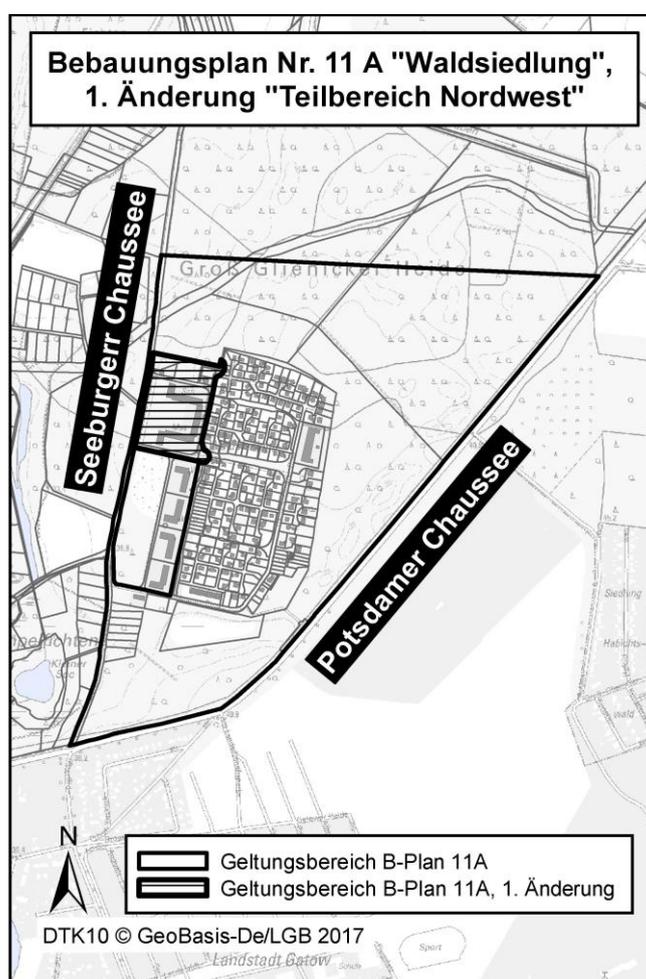
Zur Umsetzung der Planänderung ist mit der Grundstückseigentümerin ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

Rechtliche Voraussetzungen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11A „Waldsiedlung“ (OT Groß Glienicke), Teilbereich Nordwest gemäß § 1 Abs. 3 BauGB liegen vor.

Die Änderung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11A "Waldsiedlung" (OT Groß Glienicke), Teilbereich Nordwest

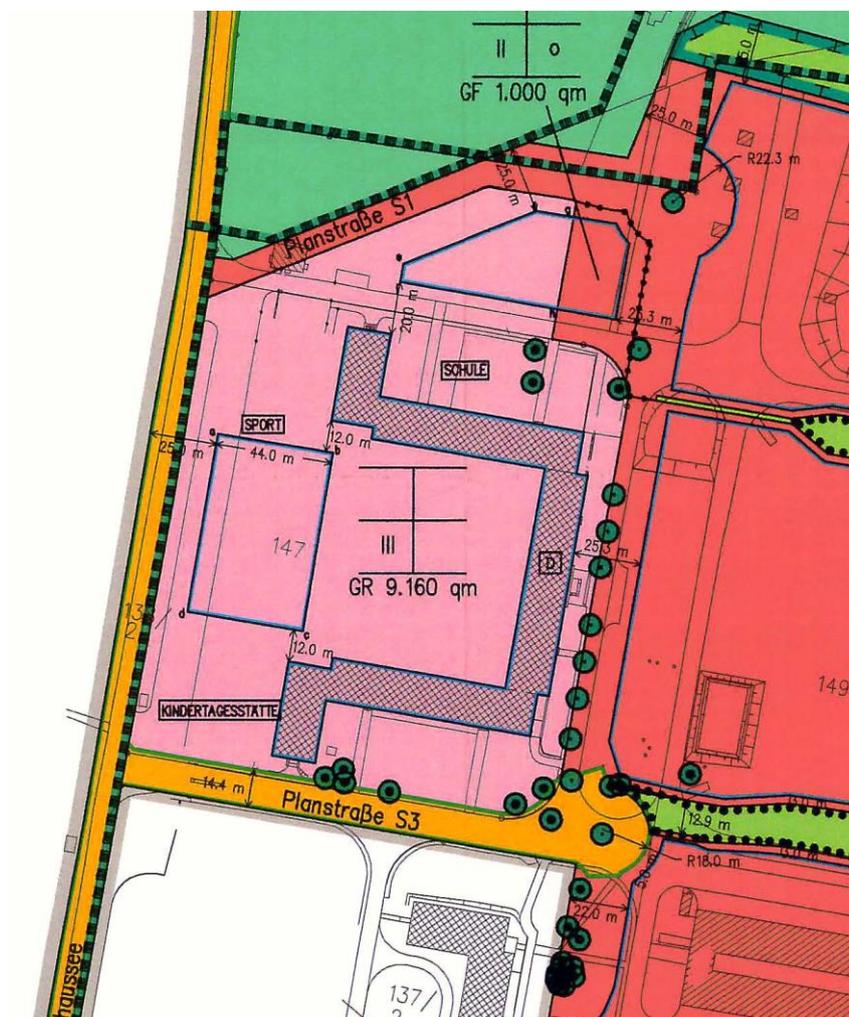


**Bebauungs- und Nutzungskonzept zur 1. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 11A "Waldsiedlung" (OT Groß
Glienicke), Teilbereich Nordwest**





Orientierungsrahmen für die Planänderung



- Trafohaus (auf Planstraße S1): Nutzungsänderung zu Café mit Spielplatz
- nördliche Gemeinbedarfsfläche bis Heinz-Sielmann-Ring: Allgemeines Wohngebiet (WA)
- übrige Gemeinbedarfsfläche: Verzicht auf zusätzliches Baufeld, bestandsorientierte Dichte
- Planstraße S3: Reduzierung entsprechend dem Ausbauzustand
- Grenze Gemeinbedarfsfläche und WA: Verzicht auf Pflanzfestsetzung für Bäume

Kerninhalte des städtebaulichen Vertrags

Zur Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11A "Waldsiedlung" (OT Groß Glienicke), Teilbereich Nordwest ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags mit der Grundstückseigentümerin erforderlich.

Die Kerninhalte dieses städtebaulichen Vertrags sind

- die **Neuordnung** der im Plangebiet gelegenen **privaten Grundstücksflächen** entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans
- der **Umbau** des vorhandenen **Trafohauses** in ein Café mit öffentlich zugänglichem Spielplatz innerhalb eines noch festzulegenden Zeitraums
- die Verpflichtung zur Realisierung der erforderlichen **Medienschließung** (Strom, Gas, Telekommunikation etc.) auf eigene Kosten und zum Abschluss entsprechender Verträge mit den Versorgungsunternehmen
- die Realisierung noch offener **naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen** aus dem Bebauungsplan Nr. 11A "Waldsiedlung" (OT Groß Glienicke), insbesondere die Anpflanzung von 100 Bäumen
- die Umsetzung von Maßnahmen aus dem **Potsdamer Baulandmodell**, insbesondere der Verpflichtung zur Sicherstellung mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungsbaus
- die Verpflichtung zur Beantragung der **Umwandlung** der von der Unteren Forstbehörde festzustellenden **Waldflächen** nach Landeswaldgesetz in eine andere Nutzungsart einschließlich der Umsetzung der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren
- Maßnahmen zur **Vertragssicherung**
 - Dienstbarkeiten für die noch nicht realisierten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen aus dem Bebauungsplan Nr. 11 "Waldsiedlung"
 - Sicherheitsleistungen für die Maßnahmen nach dem Potsdamer Baulandmodell
 - Vertragsstrafen für den Fall der Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen, Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung
- **Schlussbestimmungen**
 - Übernahme sämtlicher durch den Abschluss und die Durchführung des Vertrags anfallenden Kosten durch die Grundstückseigentümerin
 - Weitergabe aller Verpflichtungen des Vertrags an etwaige Rechtsnachfolger
 - Haftungsausschluss der Landeshauptstadt Potsdam für etwaige Aufwendungen der Grundstückseigentümerin durch den Bebauungsplan
 - Zustimmung zur elektronischen Datenverarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Vertragsbearbeitung bei der Stadt
 - Kündigungsmodalitäten
 - Wirksamkeit des Vertrags mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien.

Kostenerstattung von Verfahrenskosten bei Bauleitplanverfahren im wirtschaftlichen Interesse Dritter

In dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.08.2006 zur Kostenerstattung von Verfahrenskosten bei Bauleitplanverfahren im wirtschaftlichen Interesse Dritter (DS 06/SVV/0487) ist festgelegt worden, dass bei Bauleitplanverfahren, die hauptsächlich im wirtschaftlichen Interesse Dritter liegen, grundsätzlich im rechtlich zulässigen Rahmen vertraglich neben der Übernahme der externen Kosten für Planungsleistungen und etwaiger Gutachten künftig auch die Erstattung der verwaltungsinternen Kosten des Verfahrens zu vereinbaren ist.

Bei Neueinleitung von Bauleitplanverfahren soll anhand der Planungsziele entschieden werden, ob das jeweilige Verfahren maßgeblich einem Investoreninteresse dient.

Die Grundstückseigentümerin beabsichtigt die Nutzungsänderung des auf einer festgesetzten Verkehrsfläche stehenden ehemaligen Trafohauses zugunsten eines Cafés. Die Planung verschafft ihr zusätzliche Baurechte zugunsten des Wohnungsbaus. Die Entwicklung, Errichtung und Vermietung von Immobilien ist zentraler Geschäftszweck der Grundstückseigentümerin; dieser kommt die Schaffung des Planungsrechtes zugute.

Prioritätenfestlegung für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11A "Waldsiedlung" (Ortsteil Groß Glienicke), Teilbereich Nordwest

In dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.03.2001 zur Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung ist festgelegt worden, zukünftig mit jeder Neueinbringung von Beschlussvorlagen für die Stadtverordnetenversammlung zu Aufstellungsbeschlüssen von Verfahren der Verbindlichen Bauleitplanung eine Festlegung herbeizuführen, mit welcher Priorität das jeweilige Planverfahren betrieben werden soll.

Für das hier vorliegende Bauleitplanverfahren Nr. 11A "Waldsiedlung" (OT Groß Glienicke), 1. Änderung, Teilbereich Nordwest soll die Prioritätenstufe 1 I festgelegt werden. Die inhaltlichen Schwerpunkte dieses Planverfahrens und die besonderen Bedingungen für seine Durchführung, insbesondere das Interesse der Grundstückseigentümerin an der baldigen Nutzungsänderung des hier gelegenen Trafohauses in ein Café, lassen eine Einordnung dieses Planverfahrens in die Prioritätenstufe 1 I angemessen erscheinen. Zu diesem Zweck soll das in Priorität 1 I eingestufte Bebauungsplanverfahren Nr. 22 "Am Weinberg" (OT Groß Glienicke) bis zum rechtsverbindlichen Abschluss des 1. Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 11A "Waldsiedlung" (OT Groß Glienicke) in die Priorität 2 I zurückgestellt werden.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Bebauungsplan Nr. 11A "Waldsiedlung", 1. Änderung, Teilbereich Nordwest

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 51104 Bezeichnung: Bauleitplanung.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	104400	54500	63600	72700	81700	90800	473700
Ertrag neu	104400	54500	63600	72700	81700	90800	473700
Aufwand laut Plan	1112300	1008100	1260100	1390400	1277700	1304700	7353300
Aufwand neu	1112300	1008100	1260100	1390400	1277700	1304700	7353300
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-1007900	-953600	-1196500	-1317700	-1196000	-1213900	-6879600
Saldo Ergebnishaushalt neu	-1007900	-953600	-1196500	-1317700	-1196000	-1213900	-6879600
Abweichung zum Planansatz	0	0	0	0	0	0	0

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.
8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Für die fachliche Betreuung und für die Koordinierung des Planverfahrens sind verwaltungsinterne Aufwendungen zu erwarten. Die hoheitlichen Leistungen, die hierfür im Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung zu erbringen sind, können gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht durch einen Dritten übernommen werden. Die im Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung zu erbringenden nicht-hoheitlichen Leistungen werden mit ca. 13.000 € geschätzt und sollen durch einen Dritten übernommen werden.

Aufwand und Ertrag werden voraussichtlich in den Jahren 2020 bis 2021 anfallen und sind in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)